

Produktbeschreibung: SI Pensionskassenversorgung (PK)*



Wichtiger Hinweis: Das Produkt SI Pensionskassenversorgung steht grundsätzlich nicht mehr für den Verkauf zu Verfügung. Das Standardprodukt für die Pensionskassenversorgung ist SI Global Garant Invest Pensionskassenversorgung, im Rahmen der Geringverdienerförderung die SI Betriebsrente+. Der Verkauf von SI Pensionskassenversorgung ist nur noch im Rahmen von Bestandskundenverbindungen möglich, in denen der Abschluss des Produkts vertraglich geregelt wurde (Tarifvertrag/Kollektivvertrag).

SI Pensionskassenversorgung ist eine Altersrentenversicherung mit individuellen attraktiven Zusatzleistungen für Berufs- und Hinterbliebenenabsicherung. SI Pensionskassenversorgung erfüllt die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG).

Aus steuerlichen Gründen dürfen nur folgende Personen eine Hinterbliebenenversorgung erhalten: Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährten), Kinder und rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG – das sind regelmäßig Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Andere Personen können nur ein einmaliges Sterbegeld in Höhe von höchstens 8.000 Euro erhalten. Waisenrenten werden gezahlt, solange das begünstigte Kind den Fälligkeitstermin erlebt und die o.g. steuerlichen Voraussetzungen erfüllt.

Garantierte versicherte Leistungen

Lebenslange Altersrente

- Die Höhe der zu zahlenden Rente (tatsächliche Rente) wird zum Rentenbeginn ermittelt. Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt.
- Rentenbeginn muss mit dem voraussichtlichen altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i.d.R. Bezug der gesetzlichen Altersrente) zusammenfallen, frühester möglicher Rentenbeginn i.d.R. aus steuerlichen Gründen das 62. Lebensjahr
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente oder Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % mit Verrentung des Restkapitals
- Im Rahmen der Ausbaugarantie besondere Erhöhungsmöglichkeit ohne erneute bzw. mit vereinfachter Gesundheitsprüfung

Ermittlung der Rentenhöhe der tatsächlichen Rente bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Gesamtkapital (Deckungskapital zuzüglich der bei Ablauf der Ansparzeit erreichten Überschussbeteiligung)

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt. Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

Leistungen aus der Überschussbeteiligung

In der Ansparzeit (gilt auch für eingeschlossene Zusatzversicherungen)

- **Verzinsliche Ansammlung**
 - Bildung eines Überschussguthabens, das jährlich verzinst wird
 - Zum Rentenbeginn wird das Überschussguthaben bei der Ermittlung der tatsächlichen Rente berücksichtigt
 - Bei Tod in der Ansparzeit Verrentung an Hinterbliebene/Waisen oder einmaliges Sterbegeld (höchstens 8.000 Euro) für steuerlich nicht anerkannte Personen
- **Fondsanlage**
 - Erwerb von Fondsanteilen
 - Geldwert der Fondsanteile zum Rentenbeginn wird bei der Ermittlung der tatsächlichen Rente berücksichtigt
 - Bei Tod in der Ansparzeit Verrentung an Hinterbliebene/Waisen oder einmaliges Sterbegeld (höchstens 8.000 Euro) für steuerlich nicht anerkannte Personen

Im Rentenbezug (Alter oder Berufsunfähigkeit)

- **Bonusrente**
 - Erhöhung der Gesamtrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr

Zusätzliche Leistungsbausteine ohne Gesundheitsprüfung

Beitragsrückgewähr (BRG)

- Bei Tod vor Rentenbeginn Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Betrag der eingezahlten Beiträge (ohne Beiträge für Zusatzversicherungen)
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe der eingezahlten Beiträge für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- Bei gleichzeitigem Abschluss einer Hinterbliebenenrenten- oder Waisenrenten-Zusatzversicherung Zahlung der Leistungen an die mitversichert Person

Rentengarantiezeit (RGZ)

- Bei Tod nach Rentenbeginn Weiterzahlung der tatsächlichen Altersrente an steuerlich anerkannte Personen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit
- Höchstrentengarantiezeit: Mittlere Lebenserwartung zum vereinbarten Rentenbeginn
- Keine Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe des auf die restliche Rentengarantiezeit entfallenden Deckungskapitals für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- Bei gleichzeitigem Abschluss einer Hinterbliebenenrenten- oder Waisenrenten-Zusatzversicherung Zahlung der Leistungen an die mitversicherte Person
- Nicht kombinierbar mit Todesfalleistung im Rentenbezug

Todesfalleistung im Rentenbezug (TFR)

- Bei Tod nach Rentenbeginn Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Todesfallkapital
- Das Todesfallkapital berechnet sich aus der verbleibenden Versicherungsdauer in Monaten x der zum Rentenbeginn auf Basis des Gesamtkapitals ermittelten Monatsrente
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe des Todesfallkapitals für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- Nicht kombinierbar mit Rentengarantiezeit oder Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Rentenbezugszeit (HRZR)

- Bei Tod während der Rentenbezugszeit Hinterbliebenenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- Bei Bezug einer Leistung aus der Rentengarantiezeit Zahlung der Hinterbliebenenrente nach Ablauf der Rentengarantiezeit
- Nicht kombinierbar mit Todesfalleistung im Rentenbezug

Zusätzliche Leistungsbausteine mit Gesundheitsprüfung

Für den Hinterbliebenenschutz:

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mit lebenslanger Versicherungsdauer (Ansparzeit und Rentenbezugszeit) bei laufender Beitragszahlung

- Bei Tod während der Versicherungsdauer Hinterbliebenenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- Bei Bezug einer Leistung aus der Rentengarantiezeit Zahlung der Hinterbliebenenrente nach Ablauf der Rentengarantiezeit
- Nicht kombinierbar mit Todesfalleistung im Rentenbezug

Waisenrenten- Zusatzversicherung (WRZ) bei laufender Beitragszahlung

- Waisenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- Prozentsatz gilt einheitlich für alle mitversicherten Personen

Für die Arbeitskraftabsicherung:

SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ) und SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ)

- Beitragsbefreiung
- Optional zusätzlich Berufsunfähigkeitsrente längstens bis zum Altersrentenbeginn
- PLUS-Variante mit zusätzlichen verbesserten Leistungsmerkmalen gegen Mehrbeitrag abschließbar

Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden.

Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld

- Bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- Vorgezogene garantierte Mindestrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Leistungen aus RGZ, TFR, HRZ reduzieren sich im gleichen Verhältnis wie die Altersrente
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt erhalten
- Eingeschlossene (P)BUZ erlischt

Aufschieben des Rentenbeginns

- Höchstens bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres
- Garantierte Mindestrente erhöht sich
- Beitragsfrei oder -pflichtig
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten, wenn eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mit lebenslanger Versicherungsdauer in Höhe von mind. 50 % der Altersrente, eine Todesfalleistung im Rentenbezug oder Rentengarantiezeit von jeweils mind. 10 Jahren eingeschlossen ist. Anderenfalls entfällt das Kapitalwahlrecht.
- Eingeschlossene (P)BUZ erlischt spätestens zum ursprünglich vereinbarten Versicherungsende der (P)BUZ
- Recht auf Dynamik erlischt zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt grundsätzlich erhalten

Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung

- Bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Einschluss einer Beitragsrückgewähr oder Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mit lebenslanger Versicherungsdauer in Höhe von mind. 50 % der Altersrente
- Es ist keine (P)BUZ eingeschlossen
- Vorgezogene garantierte Mindestrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente
- Kapitalwahlrecht bleibt grundsätzlich erhalten
- Leistungen aus RGZ, TFR, HRZ reduzieren sich im gleichen Verhältnis wie die Altersrente
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt erhalten

Beiträge/Zuzahlungen

Zahlungsweise

- Laufende Beitragszahlung
- Einlösungsbeitrag ohne laufende Beitragszahlung

Hauptfälligkeit

- Grundsätzlich gilt: Versicherungsbeginn = Hauptfälligkeit
- Ist bei nicht monatlicher Zahlungsweise ein vom Versicherungsbeginn abweichender Zahltermin gewünscht (i.d.R. nur bei großen Arbeitgebern oder im Rahmen von Tarifvertragsumsetzungen), kann eine vom Versicherungsbeginn abweichende Hauptfälligkeit vereinbart werden
- Bei nicht monatlicher Zahlungsweise anteilige Beitragszahlung bis zur Hauptfälligkeit

Beispiel: Diensteintritt zum 01.06., tarifvertragliche Zahlung zum 01.12., jährliche Zahlungsweise, Versicherungsbeginn 01.06., Hauptfälligkeit 01.12. Das erste Versicherungsjahr beträgt 6 Monate, zu Versicherungsbeginn werden 50 % des Jahresbeitrages erhoben

Beitragspause

- Für einen festen Zeitraum bis zu 3 Jahre, nach Ende des ersten Versicherungsjahres
- Nach Ende der Beitragspause läuft der Vertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung mit ursprünglichem Beitrag und reduzierten Leistungen weiter
- Innerhalb von 3 Monaten kann der Vertrag auf das ursprüngliche Leistungsniveau angehoben werden
- Höchstens 3 Beitragspausen, zwischen den Beitragspausen mindestens 1 Jahr Beitragszahlung
- Bei reiner Arbeitgeberfinanzierung: Nur bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, unbezahlten Urlaubs oder freiwilligen Wehrdienst

Zuzahlungen

- Zuzahlung auch zum Versicherungsbeginn bei laufender Beitragszahlung (um zum Beispiel den förderfähigen Höchstbeitrag im ersten Kalenderjahr zu erreichen)
- Unangekündigte Zuzahlungen (durch Einzahlung auf das Konto – erhöhen nur die Altersrente)
- Angekündigte Zuzahlungen (in Textform mitgeteilte Zuzahlungen – erhöhen auf Wunsch auch Zusatzversicherungen ggf. mit Gesundheitsprüfung)

BBG-Dynamik (bei laufender Beitragszahlung, ohne Gesundheitsprüfung)

- Erhöhung des steuerfreien Teils des Beitrags im gleichen Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung (BBG)
- Begrenzung auf 8 % der BBG
- Finanzierung der Erhöhung durch Arbeitgeber/Arbeitnehmer wahlweise im gleichen Verhältnis wie der ursprüngliche Beitrag oder allein durch Arbeitnehmer
- Erhöhung erfolgt i.d.R zur Hauptfälligkeit oder
- Alternativ zur Ausschöpfung der steuerlichen Höchstbeträge zur 1. Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr, wenn Beitrag 8 % BBG

Tarifvertragsdynamik (bei laufender Beitragszahlung, ohne Gesundheitsprüfung)

- Bei Verträgen, die auf einer tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen
- Auf Antrag
- Entsprechend der Änderung der tarifvertraglichen Regelung

Antrag

21402XX

Grenzbestimmungen

Produktgruppen (PG)

- Comfort (Einzelversicherung)
- Collect (Kollektivversicherung)
- Classic (Kollektivversicherung)
- Business (Kollektivversicherung)

Eintrittsalter (in Jahren)

Produkt	mindestens	höchstens
PK	0	
Bei Einschluss (P)BUZ	15 ¹	
WRZ		22 ²

¹ Beginn des Kalenderjahres, in dem die VP das 15. Lebensjahr vollendet

² Beginn des Kalenderjahres, in dem die mitversicherte Person 22 Jahre alt wird

Rentenbeginnalter (in Jahren)

Produkt	frühestens	spätestens
PK	Vollendetes 62. Lebensjahr ²	75
bei Einschluss einer BUZ-Barrente		67
WRZ ⁴	18	25

³ Aus steuerlichen Gründen

⁴ Mindestalter (frühest möglicher Ablauftermin) bzw. Höchstendalter (spätestens möglicher Ablauftermin)

Ansparzeit (in Jahren)

Produkt	mindestens	höchstens
PK	3	Keine

Beitragszahlungsdauer (in Jahren)

Produkt	mindestens	höchstens
PK	2	
bei Einschluss WRZ		Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung

Jährlicher Beitrag (in Euro oder %)

Für die Umsetzung von Tarifverträgen können die genannten Mindestbeiträge unterschritten werden

Produkt	mindestens	höchstens
PK		<ul style="list-style-type: none"> - Höchstbeitrag: Keiner - Für Zuzahlung: Höchstens 8 % der BBG - Zusätzlich: Vervielfältigungsbetrag aus Anlass der Dienstbeendigung gem. § 3 Nr.63 Satz 3 EStG - Zusätzlich: Übertragungswert gem. § 4 BetrAVG (soweit steuerfrei nach § 3 Nr. 55 EStG)
PG Comfort, Collect, Business	180	
PG Classic	0	

Jährliche Rente bei Neuabschluss

Für die Umsetzung von Tarifverträgen können die genannten Mindestrenten unterschritten werden

Produkt	mindestens (in Euro)	höchstens (in %)
PK	300	

Für die Verrentung der BRG und der TFR beträgt die monatliche Mindestrente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Für die Verrentung der Todesfallleistung aus der Hauptversicherung bzw. der TFR beträgt die monatliche Mindestrente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Jährliche BU-Rente (in Euro oder %)

Produkt	mindestens	höchstens
PK	keine	Angemessenheit beachten

Rentengarantiezeit (in Jahren)

Produkt	mindestens	höchstens
PK	1	mittlere Lebenserwartung zum vereinbarten Rentenbeginn ¹

¹ wird in der Beratungssoftware berücksichtigt

Jährliche Hinterbliebenenrente in %

Produkt	mindestens	höchstens
PK		
HRZ	300	- Jeweils 100 % der versicherten Altersrente - Insgesamt darf die Summe aus Hinterbliebenen- und Waisenrente
WRZ	300	100 % der versicherten Altersrente nicht übersteigen